21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Digitales
und Staatsmodernisierung

Wortprotokoll
der 27. Sitzung

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung
Berlin, den 20. Mai 2026, 14:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Sitzungssaal: PLH E.600

Vorsitz: Hansjörg Durz, MdB

Tagesordnung - öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1 **Seite 03**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens

BT-Drucksache 21/218

Federführend:
Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Forschung, Technologie, Raumfahrt und Technikfolgenabschätzung

Hierzu wurde verteilt:
21(23)79 Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Liste der Sachverständigen

Ausschussdrucksache 21(23)83

Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Brinkhaus, Ralph	Biadacz, Marc
	Durz, Hansjörg	Dorn, Dr. Florian
	Ebmeyer, Joachim	Ernst, Bastian
	Hoppermann, Franziska	Henrichmann, Marc
	Körner, Dr. Konrad	Hoppenstedt, Dr. Hendrik
	Pauls, Dr. Thomas	Kemmer, Ronja
	Plum, Dr. Martin	Pilsinger, Dr. Stephan
	Reichel, Dr. Markus	Pohlmann, Jan-Wilhelm
	Schmidt, Henri	Santos-Wintz, Catarina dos
	Schulz, Marvin	Steiniger, Johannes
AfD	Arpaschi, Alexander	Bohnhof, Peter
	Ebenberger, Tobias	Fehre, Micha
	Haise, Lars	Gläser, Ronald
	Jünger, Robin	Janich, Steffen
	Maack, Sebastian	Kaufmann, Dr. Michael
	Naujok, Edgar	Ladzinski, Thomas
	Rupp, Ruben	Storch, Beatrix von
SPD	Bettermann, Daniel	Faeser, Nancy
	Marvi, Parsa	Gerster, Martin
	Mieves, Matthias David	Mann, Holger
	Schätzl, Johannes	Troff-Schaffarzyk, Anja
	Wagner, Dr. Carolin	Walter, Daniel
	Wallstein, Maja	Zorn, Armand
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dillschneider, Jeanne	Bär, Karl
	Heuberger, Dr. Moritz	Brantner, Dr. Franziska
	Lenhard, Rebecca	Broßart, Victoria
	Lührmann, Dr. Anna	Stein, Sandra
Die Linke	Bremer, Anne-Mieke	Achelwilm, Doris
	Lemke, Sonja	Bünger, Clara
	Vogtschmidt, Donata	Ince, Cem

Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen
der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens

BT-Drucksache 21/218

Der **Vorsitzende Hansjörg Durz**: Meine Damen und Herren, ich darf Sie begrüßen zur 27. Sitzung des Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung. Der Tagesordnungspunkt ist der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens", Bundestagsdrucksache 21/218. Ich darf ganz herzlich begrüßen die Kolleginnen und Kollegen aus dem Deutschen Bundestag mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auch das Ausschusssekretariat. Ich darf darauf hinweisen, dass ein Kollege, Dr. Markus Reichel, mit entsprechender Begründung virtuell teilnimmt. Ich darf begrüßen die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und der Bundesländer sowie der nachgeordneten Behörden. Vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) nimmt teil der Parlamentarische Staatssekretär Philipp Amthor und Herr Dr. Florian Rast vom Referat „Grundsatz Bürokratierückbau und bessere Rechtsetzung national und EU". Die Sitzung ist öffentlich und wird live im Internet übertragen. Ich begrüße demnach auch alle Zuschauerinnen und Zuschauer, die uns nicht nur hier im Saal, sondern auch digital, zugeschaltet sind, und freue mich über Ihr Interesse. Ganz herzlich darf ich begrüßen die Sachverständigen, die uns heute mit ihrer Expertise zur Verfügung stehen. Ich darf sie namentlich kurz begrüßen. Ich darf begrüßen Lajla Fetic, appliedAI Institute for Europe gGmbH, Head of AI Public Interest & Policy, herzlich willkommen. Dann Herrn Prof. Dr. Manfred Hauswirth vom Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme (FOKUS), herzlich willkommen. Prof. Dr. Christoph Krönke Lieb, Universität Bayreuth, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Nachhaltigkeits- und Technologierecht. Prof. Dr. Christoph Krönke Lieb ist uns virtuell zugeschaltet, herzlich willkommen. Dann Herr Dr. Ingmar Kumpmann, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Referent für Dienstleistungspolitik, herzlich willkommen. Dr. Gisela Meister-Scheufelen, Dozentin an der Universität Potsdam und der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, herzlich willkommen. Dr. Oliver Parodi vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Leiter des Karlsruher Transformationszentrums für Nachhaltigkeit und Kulturwandel (KAT), ich darf Sie begrüßen. Carlo Zensus vom Bitkom e. V., Referent für Innovationsforschungs- und Außenwirtschaftspolitik. Dann natürlich noch Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider, Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider ist uns auch digital zugeschaltet, herzlich willkommen. Kurz zum Ablauf der Sitzung: Die Sachverständigen sind gebeten, zu Beginn ein vierminütiges Eingangsstatement abzugeben. Es wird dann zwei Debattenrunden geben für Fragen und Antworten innerhalb der vorgegebenen Zeit. Die Sachverständigen antworten also unmittelbar innerhalb dieser Redezeiten. Sie werden auch hören, dass Sie dann darauf hingewiesen werden, wenn die Redezeit zu Ende geht. In der ersten Runde fünf Minuten pro Fraktion und in der zweiten Runde dann drei Minuten pro Fraktion nach Größenordnung der Fraktionen. Noch Allgemeines: Alle abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wurden auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht. Die Sachverständigen wurden informiert, dass sie im Vorfeld ihrer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme etwaige finanzielle Interessenverknüpfungen in Bezug auf den Gegenstand der Beratungen offenzulegen haben. Es wird natürlich ein Wortprotokoll über die Sitzung angefertigt, und die Besucherinnen und Besucher muss ich wie immer darauf hinweisen, dass das Fertigen von eigenen Ton- und Bildaufnahmen während der Sitzung nicht zulässig ist. Das waren die Formalien. Dann beginnen wir jetzt in der Sache, und zwar mit den vierminütigen Eingangsstatements. Ich darf zunächst Frau Fetic bitten, zu starten. Bitte.

SVe **Lajla Fetic** (appliedAI Institute for Europe gGmbH): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Staatssekretär Amthor, sehr geehrter

Herr Dr. Rast, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit, hier eine Stellungnahme abgeben zu können für das appliedAI Institute for Europe gGmbH. Aus unserer gelebten Praxis heraus möchten wir Erfahrungen mit Ihnen teilen.
Wir haben unter anderem die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bei dem Aufbau des ReguLabs beraten, aber auch im Rahmen des KI-Innovationsbeschleunigerprojektes, das wir gefördert durch das Staatsministerium für Digitales in Bayern durchführen. Wir haben Erfahrungen gesammelt beim Aufbau von Reallaboren, die wir gerne teilen möchten. Insgesamt geht das Bundeserprobungsgesetz in dieser Entwurfsfassung auf dieser Basis aus unserer Sicht grundsätzlich in die richtige Richtung. Es setzt an einer zentralen Herausforderung an, die sich auch im Grundsatz nicht ändern lassen wird: Neue Technologien entwickeln sich schneller als regulatorische und administrative Routinen. Wenn Deutschland hier zukünftig handlungsfähig bleiben will und das auch noch verstärken möchte, brauchen wir Räume, in denen unter realen Bedingungen erprobt werden kann, was rechtlich, technisch, organisatorisch und gesellschaftlich tragfähig ist. Reallabore können hier das richtige Instrument sein – das haben wir mehrfach auch in der Praxis gesehen. Sie können ihr Potenzial aber nur dann entfalten, wenn wir sie nicht als befristete Ausnahmeprojekte verstehen. Reallabore dürfen nicht nach dem Projektende wieder verpuffen. Deshalb ist der Fokus auf die ersten Experimentierklauseln zwar wichtig und richtig. Wir brauchen allerdings einen viel systematischeren Ansatz, der dazu beitragen soll, die Verwaltungspraxis dauerhaft und nachhaltig zu verbessern, regulatorisches Wissen für Markt und Gesellschaft verfügbar zu machen und letztlich langfristig auch den Rechtsrahmen evidenzbasiert weiterzuentwickeln. Meine zentrale Botschaft heute lautet daher: Das Bundeserprobungsgesetz sollte vom Erprobungsgesetz zu einem echten Lerntransfer- und Transformationsgesetz weiterentwickelt werden. Dafür habe ich heute drei Punkte mitgebracht, die ich in der Fragerunde gerne weiter erläutere. Erstens, erfolgreiche Lernerfahrungen müssen schneller rückgekoppelt werden. Bislang sieht der Entwurf vor, dass nach Abschluss einer Erprobung innerhalb von 12 Monaten geprüft wird, ob eine Rechtsänderung erforderlich ist. Das ist zu lange und greift auch zu kurz. Stellen Sie sich vor, in einem Reallabor werden Erkenntnisse gemacht darüber, wo das Recht an Grenzen kommt – dann muss die Behörde mindestens 12 Monate warten, bis es potenziell in einem Gesetzgebungsprozess zu Veränderungen kommt. Hier braucht es eine deutliche Verkürzung der Prüfungsfrist auf sechs Monate sowie eine Brückenregelung, wie sich andere Behörden an die gewonnenen Erfahrungen anschließen können. Zweitens, regulatorisches Lernen muss öffentlich anschlussfähig werden. Hier möchte ich auf den internationalen Standard verweisen: Dänemark macht es vor, die UK-Sandboxes machen es vor, die Sandboxes des Kantons Zürich machen es vor. Die Erkenntnisse, die auf Basis der einzelnen Fälle in den Reallaboren gewonnen wurden, müssen zwingend in abstrahierter Form veröffentlicht werden. Geschäftsgeheimnisse müssen natürlich gewahrt bleiben. Nichtsdestotrotz müssen die Erkenntnisse dem Markt und der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Dafür braucht es eine verpflichtende Veröffentlichung der Berichte der einzelnen Fälle. Drittens, Reallabore verändern die Tätigkeit von Behörden grundlegend. Das ist kein nettes Beiprodukt, sondern die ausdrückliche Zielstellung von Reallaboren. Deshalb halten wir aus der Praxis fest: Reallabore arbeiten nicht im klassischen Vollzugsmodus der meisten Aufsichtsorganisationen. Das heißt, Behörden müssen dialogischer und iterativer arbeiten. Dafür brauchen sie ein dezidiertes Innovationsmandat. Wir würden uns dafür aussprechen, das verwaltungsrechtlich zu festigen. Wenn das nicht möglich ist, braucht es eine deutliche Führungsverantwortung, die das von oben vorgibt. Abschließend möchte ich sagen: Wenn diese und andere Bedingungen, die Sie der schriftlichen Stellungnahme entnehmen können, in das Bundeserprobungsgesetz einbezogen werden, dann können Reallabore tatsächlich einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, zur Rechtsstaatlichkeit und zu gemeinwohlorientierten Innovationen bieten.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Als nächstes kommt mit seinem Eingangsstatement Prof. Dr. Hauswirth, bitte.

SV **Prof. Dr. Manfred Hauswirth** (Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme, FOKUS): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, ich danke Ihnen für die

Einladung und freue mich, die Perspektive der Fraunhofer-Gesellschaft in die heutige Anhörung einbringen zu dürfen. Aus Sicht der Fraunhofer-Gesellschaft ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der bisherige Ansatz des Reallaborgesetzes im Rahmen der aktuellen Formulierungshilfe deutlich weiterentwickelt wurde. Insbesondere die stärkere institutionelle Verankerung regulatorischen Lernens, die Einführung einer allgemeinen Erprobungsklausel sowie zusätzliche fachgesetzliche Experimentierklauseln sind wichtige Schritte zur Stärkung des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Deutschland. Gleichzeitig sehen wir weiterhin Ergänzungsbedarf, insbesondere bei der wissenschaftlichen Lern- und Transferarchitektur des Gesetzes. Zu diesen Punkten: Erstens, aus unserer Sicht setzt nachhaltiges regulatorisches und nichtregulatorisches Lernen aus Reallaboren eine belastbare wissenschaftliche Begleitforschung voraus. Dies sollte daher verbindlicher und strukturell sowie institutionell im Gesetz verankert werden. Reallabore sollten nicht ausschließlich als temporäre Erprobungsräume verstanden werden, sondern zugleich als strukturierte Lehr- und Transferumgebungen für Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft. Dafür bedarf es standardisierter wissenschaftlicher Evaluations- und Wirkungsmodelle, die regulatorische, technologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Effekte systematisch erfassen und vergleichbar machen. Vor diesem Hintergrund können Einrichtungen wie das kürzlich an meinem Fraunhofer-Institut eröffnete SIRIOS Lab einen wichtigen Beitrag leisten als zentraler Knotenpunkt für Akteurinnen und Akteure der Sicherheitsforschung aus Politik, Behörden mit Sicherheitsaufgaben, Wirtschaft und Wissenschaft. Im SIRIOS Lab lassen sich beispielsweise Krisenszenarien realitätsnah darstellen, Forschungsbedarfe identifizieren und technische Lösungsansätze entwickeln sowie interdisziplinär die wissenschaftliche Begleitforschung von Reallaboren unterstützen, indem regulatorische Fragestellungen, Krisendynamiken sowie Auswirkungen neuer Technologien und Verwaltungsverfahren unter realitätsnahen Bedingungen untersucht und evaluiert werden. Zweitens, für Vergleichbarkeit, Replizierbarkeit und Skalierbarkeit erfolgreicher Reallabore sind einheitliche wissenschaftliche Erfolgskriterien erforderlich. Dies betrifft sowohl regulatorische Wirkungen als auch Transfer-, Markt- und gesellschaftliche Effekte. Drittens, neben regulatorischen Fragen sollten Reallabore auch als umfassende Wissens- und Transferinfrastrukturen verstanden werden. Dafür braucht es eine systematische Berücksichtigung von Normung, Standardisierung und gesellschaftlicher Akzeptanz. Zudem würde eine strukturierte und möglichst öffentlich zugängliche Bereitstellung von Erkenntnissen aus Reallaboren die evidenzbasierte Politikgestaltung und den Wissenstransfer erheblich stärken. Viertens, schließlich sehen wir auch bei Haftungs- und Risikofragen weiteren Konkretisierungsbedarf. Gerade in technologiegetriebenen Innovationsfeldern braucht es transparente und verlässliche Verantwortlichkeitsstrukturen. Insgesamt bewerten wir die vorliegende Formulierungshilfe als wichtigen und substanziellen Fortschritt, um Innovationen schneller aus Forschung und Entwicklung in die praktische Anwendung und Skalierung zu überführen. Herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Als nächstes folgt Herr Prof. Dr. Christoph Krönke Lieb, der uns virtuell zugeschaltet ist.

SV **Prof. Dr. Christoph Krönke Lieb** (Universität Bayreuth): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Ich danke Ihnen zunächst für die Einladung. Ich freue mich sehr, dass ich Ihnen heute als Sachverständiger zur Verfügung stehen darf in dem Gesetzgebungsverfahren zum Reallaborgesetz und nun auch dem Bundeserprobungsgesetz. Ich wäre heute sehr gerne bei Ihnen in Berlin. Allerdings erwarten meine Frau und ich in diesen Tagen praktisch jede Minute unser erstes Kind. Deshalb möchte ich sie nicht alleine lassen und danke Ihnen sehr, dass Sie heute die virtuelle Zuschaltung ermöglicht haben. Um es kurz zu machen: Das vorgelegte Gesetz ist aus meiner Sicht bereits ein sehr gutes Gesetz, das auch allen Vorgaben des höherrangigen Rechts insgesamt genügt. Es zeigt, dass der Bundesgesetzgeber aktiv daran arbeitet, Verwaltung noch besser zu machen und die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen von bürokratischen regulatorischen Vorgaben zu entlasten. Was ich im Folgenden zu sagen habe, ist deshalb nicht als harte Kritik an dem Entwurf zu verstehen, sondern als Anregung, wie man ihn noch besser machen kann. Gestatten Sie mir insgesamt drei Anmerkungen. Erstens, die in dem Gesetzentwurf vorgesehene allgemeine Erprobungsklausel in

§ 3 des Erprobungsgesetzes ist aus meiner Sicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar. Der Gesetzgeber hat sich – das möchte ich hervorheben – für eine vergleichsweise vorsichtige Konstruktion der Erprobungsklausel entschieden. Er hätte meines Erachtens sogar noch weitergehen dürfen und eine Abweichungsbefugnis auf das gesamte, auch das materielle, Bundesrecht erstrecken dürfen. Zweitens, das Antrags- und Genehmigungsverfahren nach § 4 des Erprobungsgesetzes könnte im Detail noch verbessert werden. In § 4 Absatz 4 und 5 sollte mit Blick auf Genehmigungen durch oberste Landesbehörden das Einvernehmenserfordernis durch ein bloßes Benehmen mit dem zuständigen Bundesministerium ersetzt werden. Außerdem sollte die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ermessenslenkend gesteuert werden, indem Optimierung, Entlastung und Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens als vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt in der Ermessensentscheidung vorgegeben wird. Außerdem würde ich anregen, dass § 3 Satz 1 Nummer 6 – also die Anknüpfung an das materielle Recht, dass eine Erprobung die wesentlichen Anliegen der einschlägigen materiell-rechtlichen Vorgaben nicht zur Disposition stellt – ersatzlos gestrichen wird, da dies durch die anderen Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 bereits gewährleistet ist. Drittens möchte ich anregen, dass man auch jenseits fachgesetzlicher Experimentier- und Erprobungsklauseln eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Reallaboren einführt. Ob man das mit dem vorliegenden Gesetzespaket macht oder ob man sich das für ein künftiges Update des Bundeserprobungsgesetzes aufspart, darüber kann man sicherlich diskutieren. Das wären meine drei Punkte vorab. Ich freue mich sehr auf Ihre Fragen, vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank,
Herr Prof. Dr. Krönke Lieb. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Frau natürlich alles erdenklich Gute – bleiben Sie so entspannt. Wir fahren fort mit Herrn Dr. Ingmar Kumpmann, bitte.

SV Dr. **Ingmar Kumpmann** (DGB): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, auch von mir vielen Dank für die Einladung. Ich beziehe mich auf den Änderungsantrag vom 6. Mai 2026, der die aktuell zur Diskussion stehende Version darstellt. Grundsätzlich ist es gut, Reallabore zu ermöglichen und regulatorisches Lernen hier zu ermöglichen. Grundsätzlich ist es gut, dass in dem Gesetz einheitliche Kriterien und Verfahren für Reallabore entwickelt werden, die es bisher zwar schon gab, jedoch nicht mit so einheitlichen Kriterien. Allerdings dienen Gesetze und Verwaltungsverfahren Schutzzwecken, die bewahrt werden müssen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass in diesem Änderungsentwurf ganz klar festgehalten wird, dass bei der allgemeinen Erprobungsklausel Schutzzwecke der Gesetze unangetastet bleiben sollen und das materielle Recht nicht betroffen sein soll, sondern nur die Verwaltungsverfahren. In der Praxis kann es jedoch dazu kommen, dass eine Straffung des Verwaltungsverfahrens sich auch auf die Umsetzung der Schutzzwecke auswirkt – wenn die Verwaltungsverfahren nicht mehr so gründlich durchgeführt werden wie bisher, kann der Schutzzweck weniger gut erreicht werden. Um dem entgegenzuwirken, ist es notwendig, dass Interessenvertretungen, die diese Schutzzwecke verfolgen, beteiligt werden und in dem gesamten Prozess eine Rolle spielen. Für uns ist es deshalb essenziell, dass in der Einrichtung und Begleitung von Reallaboren immer Akteure der Zivilgesellschaft der jeweils betroffenen Themen beteiligt und einbezogen werden – bei dem jeweiligen Thema die jeweils betroffenen Gruppen, etwa Umweltverbände, Verbraucherschutzorganisationen oder bei Themen, in denen es um die Arbeitswelt geht, möchten wir als Gewerkschaften gerne dabei sein und beteiligt werden. Das Gesetz sollte aus unserer Sicht deshalb entsprechend ergänzt werden. Ein Beispiel dazu: In § 5 wird beim regulatorischen Lernen festgelegt, dass nur Behörden und der Normenkontrollrat als Beteiligte dabei sind. Auch an dieser Stelle wäre die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen dringend notwendig, damit die Interessen, die mit den jeweils zusammenhängenden Gesetzen verbunden sind, gleichgewichtig einbezogen und abgewogen werden können. Soweit von mir, danke schön.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Als nächstes kommt Frau Dr. Gisela Meister-Scheufelen, bitte.

SVe **Dr. Gisela Meister-Scheufelen**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, zunächst vielen Dank für die Gelegenheit, mich hier zu einem sehr innovativen und für die gute Rechtsetzung in der Tat sehr wichtigen Gesetzentwurf äußern zu können. Meine Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die Aspekte der guten

Rechtsetzung, der Verwaltungsmodernisierung und der Verwaltungsdigitalisierung. Der Gesetzentwurf und insbesondere der Änderungsentwurf sind sehr zu begrüßen. Das Vorhaben kann ein wichtiger Meilenstein der Entbürokratisierung und der Verwaltungsmodernisierung sein. Besonders zu begrüßen ist zunächst, dass Rahmenbedingungen für Reallabore geschaffen werden, dann aber auch, dass die Regierungsfraktionen sich dazu durchringen konnten, immerhin sieben bereichsspezifische Experimentierklauseln in innovationsrelevanten Fachgesetzen vorzusehen. Ich denke, das ist ein erster großer Schritt. Es gibt bereits Fachgesetze mit Experimentierklauseln, aber das ist nun noch einmal ein großer Schub. Dann die Innovation des Änderungsvorschlags: eine allgemeine Experimentierklausel für verwaltungsverfahrensgesetzliche Regelungen. Ein Punkt, der manchmal untergeht – ein wesentlicher Hinderungsgrund für Entbürokratisierung in Deutschland ist die Mehrebenenproblematik. Im Änderungsantrag ist ausdrücklich aufgenommen, dass auch Landesbehörden Anträge stellen können. Gute Rechtsetzung heißt vor allem, dass ein Gesetz wirksam ist. Ich sehe zwei Hürden, die in diesem Kontext überwunden werden müssen, damit das Erprobungsgesetz sein gewünschtes politisches Ziel erreicht, und diese Hürden könnten bereits jetzt in den Entwürfen berücksichtigt werden. Erstens, es soll erreicht werden, dass möglichst viele Anträge gestellt und genehmigt werden. Zweitens, es soll erreicht werden, dass positive Erfahrungen, die bei der Erprobung gesammelt werden, tatsächlich auch in Rechtsänderungen münden. In Baden-Württemberg haben wir seit Mitte Oktober letzten Jahres ein kommunales Regelungsbefreiungsgesetz, und für viele erstaunlich haben wir jetzt schon über 100 Anträge, davon schon eine ganze Reihe auch genehmigt. Wir sehen also, dass ein solches Gesetz durchaus gut angenommen werden kann. Zu beobachten ist allerdings, dass die Bereitschaft zur Genehmigung vom jeweiligen Ressort abhängt – es ergeben sich gewisse Merkmale. Es stellt sich die Frage, wie es gelingen kann, ein einheitliches, innovationsfreundliches Mindset in einer Regierung zu erreichen. Dazu ist zunächst eine umfassende Qualifizierung von Ministerialbeamten notwendig – ich denke an das Zentrum für Legistik –, aber zum Zweiten auch Transparenz. Hilfreich wäre ein Informationsportal oder ein Dashboard, um transparent zu machen, wie viele Anträge eingegangen sind, wer sie gestellt hat, was genehmigt wurde und was aus welchen Gründen nicht genehmigt wurde. Für Reallabore haben wir das bereits durch das Innovationsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE). Ich könnte mir für alle anderen Experimentierklauseln das BMDS vorstellen. Noch schwieriger erscheint mir das regulatorische Lernen in Rechtsänderungen. Hier kommt es ganz wesentlich darauf an, dass wir eine Evaluationskultur erreichen. Die Voraussetzungen für erfolgreiche Evaluierung beantworte ich gerne in der Fragerunde.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank.
Als nächstes kommt Herr Dr. Parodi.

SV **Dr. Oliver Parodi** (Karlsruher Institut für Technologie, KIT; Karlsruher Transformationszentrum für Nachhaltigkeit und Kulturwandel, KAT): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, werte Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung. Meine Anmerkungen zum Gesetzentwurf sind als Philosoph und Nachhaltigkeitsforscher eher grundsätzlicher Natur. Zunächst: Der Gesetzentwurf ist geeignet, um die darin genannten Ziele zu verfolgen. Wie groß allerdings die Wirkung sein wird, wird sich zeigen. Aufgrund der Komplexität in der Anwendung rechne ich allerdings mit einer überschaubaren Innovationsdynamik. Auf jeden Fall sollten erhebliche Maßnahmen das Gesetz flankieren – eine starke Kampagne zur Bekanntmachung und vor allem adressatenspezifische Beratungsangebote und Schulungen, insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kleineren Einheiten, Firmen, Behörden und Kommunen, denn diese verfügen nicht über Verwaltungswissen und juristische Abteilungen wie größere Organisationen. Ein wesentlicher Kritikpunkt meinerseits ist, dass mit dem Gesetz der Begriff Reallabor zentral verwendet und gesetzlich stark definiert wird, ohne Bezugnahme auf ein in der Wissenschaft weit verbreitetes Reallaborverständnis und eine entsprechende, seit bald 15 Jahren gängige Praxis und ausgedehnte Landschaft an Reallaboren. Ich bin Sprecher des Netzwerks Reallabore der Nachhaltigkeit – dort sind 120 hochinnovative Reallabore und 75 Organisationen versammelt, die sämtlich etwas anderes unter Reallabor verstehen als das, was im Gesetz postuliert wird. Das wird zu Unmut, Irritation und Verwerfungen führen und ist für die Ziele des Gesetzes höchst kontrapro-

duktiv. Mein Vorschlag hierzu: Entweder die im Gesetz gesetzte Definition so ausweiten, dass sie auch das etablierte Reallaborverständnis der transdisziplinären Wissenschaft umfasst, oder aber den im Gesetz verwendeten Begriff spezifizieren – nicht von Reallaboren zu sprechen, sondern genauer von regulativen Reallaboren oder Innovationslaboren. Ich plädiere allerdings für die Ausweitung des Reallaborverständnisses. Des Weiteren ignoriert das Gesetz weitgehend das Gebot und Leitbild der Nachhaltigkeit, auf das sich Deutschland nach innen mit der Nachhaltigkeitsstrategie und dem Grundgesetz sowie nach außen mit den Sustainable Development Goals (SDGs) verpflichtet hat. Eine Minimalanforderung wäre, die unter den Gesetzesfolgen erwähnten SDGs 9 und 11 im Text auszuformulieren und aktiv einzufordern, das heißt, beantragte Reallabore und Experimentierklauseln müssen sich an den SDGs orientieren und einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten. Mein Hauptkritikpunkt aber ist, dass der Gesetzentwurf bislang zu eng und einseitig auf wirtschaftlich-technologische Innovationen und Verwaltungseffizienz ausgerichtet ist. Nicht, dass das nicht sinnvoll wäre, aber es ist keineswegs ausreichend. Andere wichtige gesellschaftliche Bereiche und Formen der Innovation sowie des notwendigen Wandels jenseits von Innovationen werden mit dem Gesetz nicht angesprochen und gefördert. Das ist für das künftige Wohl Deutschlands in der aktuellen Situation multipler tiefgreifender Krisen schlicht fahrlässig. Das Gesetz sollte neben technologisch-wirtschaftlichen Innovationen auch soziale Innovationen, politische Innovationen, Systeminnovationen sowie darüber hinaus Exnovationen und vor allem Transformationen adressieren. Transformation bedeutet wesentlichen, grundlegenden Wandel – und genau das ist es, was Deutschland an vielen Stellen braucht. Gerade Transformationsbemühungen scheitern oft an Gesetzen und bedürfen Erprobungsräume, Reallabore und Experimentierklauseln. Statt eingeschränkt von Stärkung von Innovationen und Wirtschaft zu sprechen, wäre mein Vorschlag daher, den Titel des Gesetzes zu ändern in „Gesetz zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit Deutschlands durch Erprobungsspielräume". Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke schön.
Als nächstes Herr Zensus, bitte.

SV **Carlo Zensus** (Bitkom e. V.): Vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär. Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, den Entwurf zum Bundeserprobungsgesetz aus Sicht der Digitalwirtschaft zu bewerten. Der Entwurf geht klar in die richtige Richtung – er ist ein wichtiger Schritt hin zu einem Staat, der Innovationen nicht nur reguliert, sondern auch ermöglicht. Gerade Digitaltechnologien entwickeln sich sehr schnell; Recht und Verwaltung haben aber manchmal Schwierigkeiten, sich auf diese neuen technischen Möglichkeiten einzustellen. Reallabore können hier eine zentrale Brückenfunktion übernehmen. Sie ermöglichen es, neue Technologien rechtssicher, befristet und mit behördlicher Unterstützung zu testen – nicht außerhalb, sondern innerhalb eines rechtssicheren Rahmens. Das Ziel dabei ist klar: Innovationen müssen schneller den Weg in die Praxis finden. Das gilt für Schlüsseltechnologien ebenso wie für die Modernisierung des Staates. Die Hightech-Agenda zeigt, dass Forschung und Entwicklung allein nicht ausreichen – wir brauchen den Wissenstransfer in die Anwendung. Auch die Modernisierungsagenda des Bundes oder die Initiative für einen handlungsfähigen Staat zeigen, dass Verwaltung und Gesetzgebung stärker vom praktischen Vollzug her gedacht werden müssen. Beides hängt zusammen: Ein Staat, der schneller testet, lernt und skaliert, stärkt auch die Innovationsfähigkeit unseres Standorts. Gegenüber früheren Entwürfen wurden wichtige Punkte aufgenommen, was wir sehr begrüßen. Besonders positiv ist die allgemeine Erprobungsklausel, gerade für die kommunale und die Länderebene. Ebenfalls positiv sind die konkreten fachrechtlichen Experimentierklauseln – damit werden erste Anwendungsfelder direkt adressiert. Auch die Stärkung des regulatorischen Lernens, des Wissenstransfers und des Monitorings begrüßen wir sehr. Wichtig ist aber trotzdem zu betonen: Die allgemeine Erprobungsklausel ist für Verwaltungsverfahren geeignet, erlaubt jedoch keine Abweichung vom materiellen Recht. Wenn neue Technologien an inhaltlichen Anforderungen scheitern, braucht es geeignete Experimentierklauseln im jeweiligen Fachgesetz. Deshalb sollten die jetzigen Fachgesetze nicht als abschließender Katalog verstanden werden. Das Gesetz sollte sich vielmehr als lernendes Instrument verstehen. Die Idee des Gesetzes ist gerade, nicht alle Innovationsbedarfe vorab abschlie-

ßend zu definieren, sondern die Strukturen zu schaffen, damit Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft rechtliche Hürden sichtbar machen können. Wenn das Gesetz gut funktioniert, werden relevante Schwachstellen aus der Praxis heraus Bottom-up erkennbar. Nun kommt es auf die Umsetzung an. Aus Sicht der Digitalwirtschaft sind dort vor allem drei Punkte wichtig. Erstens, die Erprobung braucht Geschwindigkeit und Planungssicherheit. Ein Reallabor bringt nur etwas, wenn es schnell starten kann. Für die erstmalige Genehmigung eines Reallabors oder einer allgemeinen Erprobungsklausel gibt es aber keine klaren Entscheidungsfristen – das kann ein Problem werden, gerade wenn viele Behörden oder Ressorts an einer Genehmigung beteiligt sind und lange Abstimmungsprozesse drohen. Deshalb wäre es sinnvoll, klare Sollfristen für die Erstgenehmigung zu setzen. Zweitens, erfolgreiche Erprobungen müssen schnell in den Regelbetrieb überführt werden. Der Entwurf sieht Prüf- und Berichtspflichten vor – das ist gut, aber offen bleibt, was nach einer positiven Prüfung passiert. Regulatorisches Lernen darf nicht bei einem Bericht enden. Wenn eine Erprobung zeigt, dass ein Reallabor gut funktioniert, muss klar sein, ob und in welchem Zeitraum das Recht angepasst wird. Das gilt sowohl für die allgemeine Erprobungsklausel als auch für die fachrechtlichen Reallabore. Idealerweise könnte man das Gesetz um einen Mechanismus ergänzen, der nach positiver Prüfung automatisch die Änderung des Rechtsrahmens anstößt. Wenigstens aber sollte das Gesetz für mehr Transparenz sorgen, zum Beispiel dadurch, dass Ministerien innerhalb einer bestimmten Anzahl an Monaten darlegen sollen, ob die Ergebnisse eines Reallabors in einen geänderten Rechtsrahmen überführt werden. Ebenso wäre ein Experimentierklauselcheck für zukünftige Gesetzgebung denkbar. Drittens, Evaluation muss praxistauglich sein. Reallabore müssen ausgewertet werden, sonst entsteht kein regulatorisches Lernen. Dabei dürfen aber keine bürokratischen Hürden gerade für Startups und den Mittelstand entstehen. Deshalb unser Vorschlag: ein risikobasierter Ansatz – bei einfachen, risikoarmen Vorhaben eine schlanke Evaluation, bei sensiblen Bereichen eine vertiefte wissenschaftliche Begleitung. Abschließend: Der Entwurf geht klar in die richtige Richtung. Entscheidend ist jetzt die Umsetzung. Die Erprobungsklauseln und Reallabore müssen schnell umgesetzt und erfolgreiche Erkenntnisse in den Rechtsrahmen überführt werden. Damit kann das Gesetz ein wichtiger Startpunkt sein für mehr Experimentierklauseln, bessere Verwaltungsverfahren und einen innovationsfreundlichen und handlungsfähigen Staat. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Abschließend Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider.

SVe **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider** (BfDI): Herr Vorsitzender, Herr Staatssekretär, meine sehr geehrten Damen und Herren, auch ich danke für die Einladung. Ich würde sehr gerne sehr viel sagen, dafür haben wir leider keine Zeit. Ich hoffe, wir kommen in der Diskussion noch auf viele Punkte zu sprechen. Ich kann sagen, dass ich mich Vielem anschließen kann, vor allem dem, was Frau Fetic hier gesagt hat. Ich habe drei Punkte mitgebracht und verweise für den Rest auf unsere Stellungnahme. Die drei Punkte, die ich anspreche, stehen nicht in unserer Stellungnahme – lesen können Sie diese selbst, aber hier möchte ich einige zusätzliche Punkte aufmachen. Erster Punkt: Sie haben im Gesetz angesprochen, dass das Datenschutzrecht unberührt bleibt – zu Recht, denn auf nationaler Ebene können Sie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht einschränken. Wenn wir aber zukünftig auch über datenschutzrechtliche Experimentierklauseln sprechen, dann ist das im Rahmen der Öffnungsklausel der DSGVO möglich, also zum Beispiel im Rahmen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j für den Gesundheitsbereich, der hier noch gar nicht vorgesehen ist. Zweiter Punkt: Die Möglichkeiten des Reallabors scheinen mir in dem Gesetz beziehungsweise in den beiden Gesetzen, die Sie hier vorgelegt haben, unterkomplex dargestellt und genutzt zu werden. Dazu kurz zwei Aspekte. Wir haben es hier schon mehrfach gehört: Reallabore sind nicht nur ein Innovationsförderinstrument, sondern vor allem auch ein Instrument zur Gewährleistung von regulatorischem Lernen, das wir – Frau Fetic hat es gesagt – dringend brauchen. Deshalb ist es wichtig, noch einmal zu schauen, was es außer Experimentierklauseln gibt. Reallabore können auch auf No-Action-Lettern als konstituierendem Element aufbauen, auf Guidance, die gegeben wird, auf Auslegungshilfen et cetera. Das scheinen mir Instrumente zu sein, die ebenfalls genutzt werden können, und ich würde Sie sehr darin un-

terstützen, diese auch in gesetzliche Vorgaben zu gießen und das Gesetz entsprechend auszuweiten. Dritter Punkt: Auch dort, wo Experimentierklauseln vorgesehen sind, sollen Behörden in Reallaboren Orientierung geben und Aufsicht leisten. Das Gesetz erweckt ein wenig den Eindruck, als würde man der Behörde sagen: Jetzt machst du mal ein Reallabor, und dann funktioniert das schon. Ich kann Ihnen sagen, das wird es nicht, denn Behörden sind, wie wir heute hier auch schon gehört haben, nicht darin geübt, solche Reallabore aufzubauen und tatsächlich zu nutzen. Viele Behörden leisten momentan klassische Aufsichtsarbeit. Das ist etwas ganz anderes, das ist ein erheblicher Wandel, der damit einhergeht, wenn man den Behörden solche Instrumente an die Hand gibt. Deshalb glaube ich, dass es erforderlich ist, ihnen hier auch zu sagen, was sie dafür brauchen: Personal muss abgestimmt werden, es braucht Sandbox-Pläne und vor allem den Exit-Report, der hier bereits angesprochen wurde, um das, was im Reallabor gelernt wird, an den Gesetzgeber weiterzugeben. Das Potenzial zu scheitern – und das möchte ich hier deutlich sagen – ist ganz erheblich, wenn man den rechtlichen Rahmen nicht wenigstens in Grundstrukturen vorgibt. Damit ist das Potenzial des letzten Instruments gefährdet – des letzten Instruments, das wir aus meiner Sicht haben, um gemeinwohlorientierte Innovation in diesem Land voranzubringen. Dieses Instrument kann sehr schnell verbrannt werden. Das heißt, ich würde Sie bitten, noch einmal zu überlegen, ob es die Möglichkeit gibt, den Behörden einen Rahmen vorzugeben, wie ein Reallabor eingerichtet werden soll, was dafür erforderlich ist und was am Ende als Exit-Report veröffentlicht werden soll. Ich kann noch hinzufügen, dass wir unser Reallabor, unsere Sandbox, aufgebaut und alle Dokumente, die wir dafür erstellt haben, unter Open Access gestellt haben – auch dort kann sich gerne bedient werden, aber das nur am Rande. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Specht-Riemenschneider und allen anderen Sachverständigen für Ihre Beiträge. Dann steigen wir ein in die erste Debattenrunde. Ich weise noch einmal darauf hin: fünf Minuten für Frage und Antwort. Es beginnt für die CDU/CSU Herr Dr. Martin Plum, bitte.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch allen Sachverständigen für Ihre Zeit und Ihre Expertise. Ich möchte direkt beginnen und die erste Frage an Herrn Prof. Dr. Krönke Lieb richten. Sie haben darauf hingewiesen, dass die allgemeine Erprobungsklausel im Entwurf sich auf verfahrensrechtliche Vorgaben beschränkt. Das materielle Recht wird ausgeklammert und nur durch bereichsspezifische Erprobungsklauseln werden dort Abweichungen oder Ausnahmen ermöglicht. Ist diese Beschränkung aus Ihrer Sicht verfassungsrechtlich zwingend oder wäre eine allgemeine Standarderprobung auch im materiellen Recht denkbar – und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

SV **Prof. Dr. Christoph Krönke Lieb** (Universität Bayreuth): Vielen Dank für die Frage. In der Tat tastet sich der Entwurf vorsichtig an die Möglichkeiten einer Erprobungsklausel heran. Aus meiner Sicht ist die Einschränkung auf Verfahrensformen, Zuständigkeit und personelle sowie sachliche Ausstattung nicht zwingend. Ich meine, es wäre durchaus auch zulässig, eine Erprobungsklausel auf das materielle Bundesrecht zu erstrecken. Die verfassungsrechtlichen Hürden, die man dafür nehmen müsste, wären zum einen das Gebot der Bestimmtheit gesetzlicher Normen und der Grundsatz, dass alle für das Gemeinwesen wesentlichen Fragen vom parlamentarischen Gesetzgeber geregelt und entschieden werden müssen. Kurz gesagt: Der Gesetzgeber würde es mit einer sehr weit gesteckten Erprobungsklausel letztlich in das Ermessen jeder einzelnen Behörde stellen, von praktisch jeder bundesgesetzlichen Vorgabe abzuweichen. Ich meine allerdings, die Regelungen zur allgemeinen Erprobungsklausel in dem vorliegenden Entwurf enthalten bereits alle wesentlichen Einschränkungen, die für eine allgemeine behördliche Normabweichungskompetenz auch für materielles Bundesrecht vorgesehen werden müssten. Erstens ist im Erprobungsgesetz eine eindeutige Zwecksetzung für die Erprobung vorgesehen, nämlich die Optimierung beziehungsweise Entlastung und Digitalisierung von Verwaltungsverfahren. Zweitens müssen Erprobungen von vornherein zeitlich befristet werden – es geht nicht um dauerhafte Suspendierung, sondern um vorübergehende Abweichungen. Drittens ist die Abweichungsmöglichkeit nur auf ein konkretes Verwaltungsverfahren beschränkt. Das Landratsamt Rottal in Niederbayern würde also nicht dazu er-

mächtigt, die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für Geothermiekraftwerke für das gesamte Bundesgebiet auszusetzen. Viertens darf eine einzelne Behörde nicht im Alleingang vom geltenden Recht abweichen, sondern bedarf dazu nach § 4 des Erprobungsgesetzes einer Genehmigung durch eine übergeordnete Behörde, die dann auf eine einheitliche und vorhersehbare Anwendung der Erprobungsklausel hinwirken könnte. Fünftens sieht das Erprobungsgesetz bereits vor, dass keine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen darf – insbesondere werden Abweichungen in grundrechtssensiblen Bereichen von vornherein ausgeschlossen, also in Bereichen, in denen der grundgesetzliche Wesentlichkeitsvorbehalt eingreifen würde. Zusammengefasst: Ich glaube, die Vorkehrungen, die das Bundeserprobungsgesetz bereits trifft, sind meines Erachtens tauglich für eine Abweichungsbefugnis, die sich auf das gesamte, auch das materielle Bundesrecht beziehen würde.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Sie haben die Vorkehrungen benannt. Eine davon ist in § 3 Satz 1 Nummer 6 des Bundeserprobungsgesetzes vorgesehen, die besagt, dass Abweichungen vom Verfahrensrecht keine nachteiligen Auswirkungen auf das materielle Recht haben dürfen. Ist das nicht eigentlich eine Anforderung, die durch die anderen Anforderungen redundant ist, weil die übrigen Vorkehrungen bereits hinreichende Sicherheit dafür gewähren – und ist sie zudem nicht äußerst unbestimmt?

SV **Prof. Dr. Christoph Krönke Lieb** (Universität Bayreuth): Ich würde sagen, da haben Sie recht. Diese Einschränkung sollte in jedem Falle gestrichen werden. Praktisch jede Abweichung von Verfahrens-, Zuständigkeits- und Formvorschriften hat mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Einhaltung des materiellen Rechts – sonst bräuchten wir diese Anforderungen auch gar nicht. Die Wirksamkeit der Erprobungsklausel könnte durch diese Einschränkung aus meiner Sicht sehr stark begrenzt werden. Ich meine, dass rechtsstaatliche Belange auch ohne diese Einschränkung hinreichend geschützt werden: Die Anknüpfung an die Schutzzwecke der Norm, die immer auf materielle Belange verweisen, die Anknüpfung an das höherrangige Recht in Nummer 4 und die Anknüpfung an die öffentliche Sicherheit und Ordnung knüpfen bereits ein hinreichend engmaschiges Sicherheitsnetz, das ohne die Nummer 6 auskommt.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Als nächstes für die AfD-Fraktion, Herr Prof. Dr. Kaufmann.

Abg. **Prof. Dr. Michael Kaufmann** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch an die Sachverständigen, die hier sehr interessante Anmerkungen gemacht haben. Ich will vorausschicken: Wir hatten im Mai letzten Jahres schon den alten Entwurf im Plenum. Ich habe damals eine ganze Menge kritische Anmerkungen gehabt. Irgendjemand muss meine Rede gelesen haben, denn die sind jetzt fast alle umgesetzt und eingearbeitet. Insofern ist der Gesetzentwurf jetzt schon deutlich besser – das wurde auch hier angemerkt. Zunächst habe ich eine Frage an Herrn Prof. Dr. Krönke Lieb. Die hat mir eigentlich Herr Dr. Plum schon vorweggenommen, aber ich habe noch eine Ergänzungsfrage. Sie sagten, dass Abweichungen vom materiellen Recht verfassungsrechtlich möglich seien. Wie sieht das dann aus, wenn es Schadensfälle gibt und jemand haften muss? Wie würden Sie das aus juristischer Sicht beurteilen?

SV **Prof. Dr. Christoph Krönke Lieb** (Universität Bayreuth): Da würde letztlich gelten: Grundsätzlich ist natürlich jeder dafür verantwortlich, sich selbst vor Gefahren zu schützen, die vom allgemeinen Lebensrisiko erfasst sind. Ich meine, dass die Erprobungsklausel mit den Genehmigungsvoraussetzungen in § 3 in hinreichender Weise vor Risiken schützt, die jenseits des allgemeinen Lebensrisikos stehen – zum einen durch die Anknüpfung an die Schutzzwecke der Norm, von der abgewichen werden soll, zum anderen durch die Anknüpfung an das höherrangige Recht, zu dem das gesamte materielle Europarecht gehört, aber auch das Verfassungsrecht, und vor allem durch die Anknüpfung an mögliche Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zu der nicht nur die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen gehört, sondern insbesondere auch die Gesamtheit aller Individualrechtsgüter. Wenn also absehbare Gefährdungen auch für Individualrechtsgüter bestehen, ist eine Abweichung auf der Grundlage der vorgeschlagenen Abweichungskompetenz unzulässig. Ein Bedürfnis nach weitergehenden Haftungsregelungen sehe ich insofern nicht.

Abg. **Prof. Dr. Michael Kaufmann** (AfD):
Frau Dr. Meister-Scheufelen, Sie haben eine sehr interessante schriftliche Stellungnahme abgegeben und haben vorhin gesagt, dass Sie sich eine Experimentierklausel für verwaltungsrechtliche Prozesse wünschen, wenn ich Sie richtig verstanden habe. Können Sie das noch einmal genauer ausführen?

SVe **Dr. Gisela Meister-Scheufelen**: Die Experimentierklausel für bundesverwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen ist in § 3 vorgesehen. Die Frage ist natürlich, inwieweit es gelingt, davon tatsächlich Gebrauch zu machen, und inwieweit es gelingt, die Erkenntnisse aus erfolgreichen Experimenten in Rechtsänderungen münden zu lassen. Die Kernfrage ist zunächst die Auslegung der Eingrenzungen von Experimentierklauseln – das ist § 3 Nummer 3 bis 7. Es wurde bereits erwähnt, dass Nummer 3 ein Einfallstor dafür sein kann, dass eine große Zurückhaltung bei Genehmigungen besteht. Wenn dort steht, der Schutzzweck der Norm soll erreicht werden, auch wenn man von ihm abweicht, ist das fast ein Widerspruch in sich. Denn wenn ich für eine Dokumentationspflicht oder ein Schriftformerfordernis einen Schutzzweck formuliere – und eigentlich haben fast alle Regeln irgendeinen Schutzzweck – dann ist es unlogisch zu sagen, wenn ich davon abweiche, darf genau dieser Zweck nicht tangiert sein. Die Nummer 6 wurde ebenfalls schon erwähnt: keine nachteiligen Auswirkungen auf das materielle Recht. Auch das ist ein Einfallstor dafür, dass man die Umsetzung letztlich nur sehr zurückhaltend betreiben kann.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Als nächstes für die SPD-Fraktion, Frau Dr. Carolin Wagner.

Abg. **Dr. Carolin Wagner** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an die Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen. Meine Frage geht an Frau Fetic. Sie haben in Ihrer Stellungnahme vorgetragen, dass Sie eine Transferlücke beim regulatorischen Lernen erkennen. Es klingt aber auch nach einem Verlust von Wissenstransfer in den Markt und die Gesellschaft. Könnten Sie uns beide Defizite noch einmal erläutern – wie es Ihrer Meinung nach dazu kommt und welche Lösungsansätze Sie vorschlagen?

SVe **Lajla Fetic** (appliedAI Institute for Europe gGmbH): Vielen Dank für die sehr gute Frage, Frau Dr. Wagner. Vielleicht ein Geständnis vorab: Ich bin keine Juristin – ich habe den Eindruck, das ist in dieser Runde wichtig zu betonen.
Ich bin eine sture Prakmatikerin. Wir haben beim appliedAI Institute Reallabore eingehend untersucht, und dieses Wissen möchte ich gerne weitergeben. Reallabore sind im Grunde keine physischen Räume, sondern vor allem Räume zwischen Aufsicht und Innovatorinnen und Innovatoren. Die Aufsicht lädt ein und sagt: „Liebe Innovatorinnen und Innovatoren, wir setzen Recht um – das ist manchmal ziemlich starr. Ihr seid so schnell unterwegs, gerade in Sachen Künstlicher Intelligenz. Vielleicht sollten wir sprechen."
Die Innovatorinnen und Innovatoren müssen sich davon überzeugen lassen – die haben Besseres zu tun, als schon vor der Markteinführung ihrer Innovationen das Gespräch mit der Aufsicht zu suchen. Das heißt, die Aufsicht muss Vertrauen aufbauen. Das geht auf die Frage ein: Die Aufsicht muss deutlich machen, dass die Lernerfahrungen, die im Reallabor gemacht werden, in erster Instanz den Innovatorinnen und Innovatoren weiterhelfen. Sie muss deutlich machen, dass sie genug Expertise hat und das richtige Innovationsmandat innerhalb ihrer eigenen Behörde besitzt, um den Innovatorinnen und Innovatoren wirklich konkrete Lösungsangebote zu machen – also Recht zu interpretieren für Technologien, die vielleicht noch nicht auf dem Markt sind. Dieses Vertrauensdefizit muss die Aufsicht zunächst überwinden. Das andere ist: Warum sollte eine Aufsicht eine Innovatorin unterstützen? Das ist an sich marktverzerrend. Es kann nicht nur ein Unternehmen hineingehen und von der Expertise der gesamten Behörde profitieren. Damit entsteht ein Vertrauensdefizit in die Gesellschaft hinein, weil andere Unternehmen zu der Ansicht kommen könnten, dass hier ein Marktteilnehmer bevorzugt Unterstützung bekommt. Dieses Defizit kann die Behörde und das Reallabor dadurch überwinden, dass sie die Erkenntnisse verpflichtend veröffentlicht. Das bedeutet nicht, dass der Innovator seine Geschäftsgeheimnisse offenlegen muss, sondern dass die Aufsicht die Aufgabe hat, die Erkenntnisse für den gesamten Markt und die gesamte Branche teilbar zu machen. Das ist kein Novum – ehrlicherweise weicht dieser Entwurf deutlich vom internationalen Standard ab. Dänemark hat das Prinzip „einer für alle". Die UK-Sandboxes haben großartige Dossiers. Aus den Dossiers des

Kantons Zürich haben wir sehr viel für KI-Innovationen gelernt. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Exit-Reports ist wirklich internationaler Standard. Zudem müssen die Prüffristen deutlich verkürzt werden und es muss eine Brückenlösung oder ein Übergangsraum geschaffen werden. Nochmals: Wenn die Innovatorinnen und Innovatoren ins Reallabor kommen und der Aufsicht zeigen, wo das Recht an Grenzen stößt, kann die Aufsicht nicht sagen, man schaue sich das in zwölf Monaten an, ob man das Gesetz anpasse, aber bis dahin bleibe alles beim Alten. Das ist ein Vertrauensverlust nicht nur gegenüber der Aufsichtsbehörde, sondern auch gegenüber der Politik, die mit guter Intention Fehler aufdeckt, aber erst nach zwölf Monaten entscheidet, ob sie diese angehen kann. Die Prüffrist und der Prüfprozess müssen entsprechend angepasst werden.

Abg. **Dr. Carolin Wagner** (SPD): Es bleibt noch Zeit für eine Nachfrage zur Struktur bei den Behörden. Sie haben es bereits angedeutet – können Sie noch sagen, was es braucht, um die Befähigung in der Behörde herzustellen?

SVe **Lajla Fetic** (appliedAI Institute for Europe gGmbH): Das fehlt mir tatsächlich ein wenig in dem Entwurf – die Erkenntnis, dass der Aufbau eines Reallabors bei den Behörden zunächst ein Investment bedeutet. Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider hat das sehr treffend und aus eigener Erfahrung deutlich gemacht: Behörden haben keine Erfahrung darin, Reallabore aufzubauen. Ihre eigentliche Aufgabe ist, zu beaufsichtigen und zu sanktionieren. Jetzt heißt es Trial and Error. Insofern sollte man die Behörden vor allem mit Mustern, mit strategischer Beratung und mit individueller Fallberatung unterstützen, um Reallabore nachhaltig aufzubauen. Dafür braucht es ein Innovationsmandat von oben – ganz deutlich, wenn es rechtlich nicht abgesichert werden kann.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Als nächstes für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Dr. Moritz Heuberger.

Abg. **Dr. Moritz Heuberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, liebe Damen und Herren Sachverständige, dass Sie uns hier Rede und Antwort stehen. Wir beraten heute einen Entwurf, der schon vor einem Jahr im Bundestag war und zu dem jetzt, ein Jahr später, ein Änderungsantrag kam. Die Koalitionsfraktionen haben sich für die Änderung ein Jahr Zeit gelassen, aber dann nicht einmal zwei Wochen Zeit gelassen, damit wir – und vor allem die Sachverständigen – den Änderungsantrag lesen konnten. Deshalb umso mehr Dank an die Sachverständigen, dass Sie sich in der knappen Frist das Ganze angeschaut und dazu Stellung bezogen haben. Der Gesetzentwurf stammt noch aus der letzten Wahlperiode. Es wurde angesprochen, dass daran gearbeitet wurde, dass Anpassungen und Verbesserungen eingebaut wurden und vor allem auch Anpassungen an die veränderten Rahmenbedingungen. Eine Rahmenbedingung, die sich verändert hat, ist, dass wir jetzt ein Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) haben – und da ist an der einen oder anderen Stelle noch eine gewisse Verwirrung erkennbar, was genau im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) und was im Bereich des BMDS liegt, wo Zuständigkeiten noch unklar bleiben und am Ende zur Verwirrung führen werden. Ich würde meine erste Frage an Herrn Dr. Parodi stellen. Der vorliegende Gesetzentwurf fokussiert sich vor allem auf die Vor- und Frühphase von Reallaboren. Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht hilfreich, auch während der Projektlaufzeit und nach dem Abschluss, wir haben gerade schon zum Thema Berichte gehört, um zum einen Gestaltungsmöglichkeiten für ein möglichst breites Spektrum der Akteure zu schaffen und zum anderen nachhaltige Innovationen zu ermöglichen? Welche Rolle kann oder soll dabei das Innovationsportal spielen?

SV **Dr. Oliver Parodi** (Karlsruher Institut für Technologie, KIT; Karlsruher Transformationszentrum für Nachhaltigkeit und Kulturwandel, KAT): Danke für die Fragen. Um ein möglichst breites Spektrum an Akteuren einzubeziehen, müsste zunächst das Innovationsverständnis erweitert werden – also nicht nur technologisch-wirtschaftliche, sondern auch weit darüber hinaus gehende Formen von Innovation adressiert werden. Das spricht ein viel breiteres Spektrum an Akteuren an. Auch das Reallaborverständnis sollte erweitert werden und die bestehenden transdisziplinären wissenschaftlichen Reallabore sollten einbezogen werden, denn gerade dort wird versucht und praktiziert, kleinere Akteure einzubinden. Dort werden Bürgerschaft, Zivilgesellschaft und Startups einbezogen. Vielleicht muss man Reallabore auch so gestalten – das wurde be-

reits angesprochen –, dass die Betroffenen mit dabei sind. Vielleicht muss man das sogar im Gesetz festhalten. Das Innovationsportal gilt es zu institutionalisieren – das finde ich einen wunderbaren Ansatz. Ich verstehe nicht, warum es aus dem Gesetzentwurf herausgefallen ist. Es ist dringend nötig, um das Gesetz zur Entfaltung zu bringen, und muss in seinen Angeboten noch justiert werden, um gerade kleinere Akteure anzusprechen – also zugeschnittene Schulungen und Beratungsangebote auch für kleinere Kommunen oder kleinere Behörden. In diesem Zusammenhang der Hinweis, dass es darum geht, solche kleineren Kommunen zu ermutigen und zu befähigen, Experimentierklauseln zu nutzen und Reallabore aufzusetzen – aber auch, und das wird oft vergessen, dass sie bestehende Handlungs- und Ermessensspielräume schon nutzen können. Auch schon vor der Experimentierklausel gibt es viele Spielräume, die von kommunaler und behördlicher Seite genutzt werden können, wenn sie denn bekannt wären. Dienlich wäre außerdem, wenn die wissenschaftliche Begleitung in Reallabore verbindlich eingebaut wird, sodass der Wissenstransfer aus der Forschung über die Reallabore bis in die Gesetzgebung direkt vorgesehen wäre.

Abg. **Dr. Moritz Heuberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Letzte kurze Frage: Vier Jahre Laufzeit mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere vier Jahre – was wäre Ihre Empfehlung für eine Dauer?

SV **Dr. Oliver Parodi** (Karlsruher Institut für Technologie, KIT; Karlsruher Transformationszentrum für Nachhaltigkeit und Kulturwandel, KAT): Im Grunde angemessen für Reallabore. Allerdings braucht man keine vier Jahre, um verwaltungsseitige Fortschritte zu sehen. Insofern wäre es angemessen, Reflexionszyklen einzubauen, damit man mit den Reallaboren unmittelbar lernen kann.

Der **Vorsitzende**: Gut. Als nächstes für Die Linke, Frau Lemke.

Abg. **Sonja Lemke** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an die Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erhält die Bundesregierung relativ weitreichende Befugnisse, auch Parlamentsgesetze befristet außer Kraft zu setzen. Daher würde mich interessieren, Herr Dr. Kumpmann: Sehen Sie darin eine Gefahr, dass dadurch Sozial- und Umweltrecht erheblich abgebaut werden kann, also quasi eine Deregulierung per Verwaltungsentscheidung erfolgt?

SV **Dr. Ingmar Kumpmann** (DGB): Die allgemeine Erprobungsklausel, so wie sie im Moment in dem Entwurf steht, will das dem Wortlaut nach ausschließen. Aber man kann materielles Recht und Verfahrensrecht nicht einfach voneinander trennen – wenn wir Verfahren beschleunigen und straffen wollen, hat das natürlich Folgen für die Möglichkeit, materielles Recht wirklich umzusetzen. Deshalb besteht an dieser Stelle durchaus die Gefahr, dass, wenn Verwaltungsverfahren zu sehr beschleunigt werden, auch die Umsetzung und Durchsetzung von Standards, die im ökologischen oder sozialen Bereich wichtig sind, gefährdet werden kann.

Abg. **Sonja Lemke** (Die Linke): Vielen Dank. Einige Sachverständige haben in ihren Stellungnahmen bemängelt, dass keine verpflichtende Evaluation von Reallaboren und Erprobungen vorgeschrieben ist. Herr Dr. Kumpmann, wie beurteilen Sie die Tatsache, dass in der Begründung des Gesetzentwurfs eine Evaluation zwar explizit erwähnt wird, eine Evaluationspflicht aber nicht besteht? Halten Sie eine Evaluationspflicht für notwendig und welche Anforderungen sollten an eine solche Evaluation gestellt werden?

SV **Dr. Ingmar Kumpmann** (DGB): Ich sehe es auch so, dass eine Evaluationspflicht wichtig ist, denn wir wollen daraus lernen. Das heißt, wir brauchen eine Evaluation. Diese sollte unter starker Beteiligung der Wissenschaft stattfinden, aber auch unter Beteiligung von Interessensorganisationen und der Zivilgesellschaft – also von allen, die das Thema oder das Gesetz betrifft. Die müssen alle in der Evaluation beteiligt werden. Ich finde auch wichtig, was Herr Dr. Parodi gesagt hat: Das Innovationsportal, das es bereits gibt, kann dabei eine wichtige Rolle spielen und kann ein wichtiger Ort sein, an dem Gutachten veröffentlicht werden und ein sachlicher Austausch stattfindet. Deshalb würde ich es auch begrüßen, wenn das wieder in das Gesetz aufgenommen wird.

Abg. **Sonja Lemke** (Die Linke): Sie haben in Ihrer Stellungnahme auch darauf verwiesen, dass Betroffenenperspektiven in dem vorliegenden Entwurf zu kurz kommen – also genau diejenigen, zu

deren Schutz eine Regelung meistens da ist. Wenn wir von Beteiligungsverfahren und Betroffenenperspektiven sprechen: Wie können solche Beteiligungsverfahren aussehen? Wie können wir die Beteiligung von Betroffenen ermöglichen und welche Gefahren bestehen, wenn sie nicht einbezogen werden?

SV **Dr. Ingmar Kumpmann** (DGB): Eine Beteiligung sollte von Anfang an stattfinden – also schon bei der Frage, ob überhaupt ein Reallabor durchgeführt werden soll, könnte über eine Konsultation der Zivilgesellschaft Beteiligung hergestellt werden. Die Beteiligung sollte weitergehen bei der Begleitung des Reallabors: Schon, wenn es läuft, sollte es einen fortlaufenden Informationsaustausch geben, sollte die Zivilgesellschaft immer dabei sein und sich äußern können. Schließlich – Stichwort Evaluierung – sollte die Zivilgesellschaft auch dort beteiligt werden und vor allem Öffentlichkeit hergestellt werden. Auch dabei spielt das Innovationsportal eine Rolle: Wichtige Veränderungen im Gesetzgebungsbereich, die hier angedacht werden, sollten nicht heimlich, sondern offen und in einer öffentlichen Debatte stattfinden, an der Verbraucherschutzorganisationen, Umweltorganisationen und Gewerkschaften jederzeit beteiligt werden.

Abg. **Sonja Lemke** (Die Linke): Vielen Dank.
Ich hätte noch eine Frage an Herrn Dr. Parodi. Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Frage aufgeworfen, ob die Aushebelung von Parlamentsgesetzen durch die Exekutive zu Erprobungszwecken autoritären Tendenzen Vorschub leisten könnten. Können Sie diesen Gedanken ausführen? Haben Sie eine Idee, welche Maßnahmen es bräuchte, um dieser Gefahr entgegenzuwirken?

SV **Dr. Oliver Parodi** (Karlsruher Institut für Technologie, KIT; Karlsruher Transformationszentrum für Nachhaltigkeit und Kulturwandel, KAT): Ich habe das in meiner Stellungnahme tatsächlich als Frage formuliert. Mir ist aufgefallen, dass Machtverhältnisse verschoben werden, dass Gesetzgebung ein Stück weit in Regierungshandeln verlegt wird. Damit ist diese Frage allgemein aufgeworfen. Konkret kann ich dazu leider wenig sagen, da ich auch kein Jurist bin.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann kommen wir zur zweiten Runde. Jetzt stehen drei Minuten für Frage und Antwort zur Verfügung. Das Stärkeverhältnis der Fraktionen wird berücksichtigt.
Es beginnt wieder für die CDU/CSU
Herr Dr. Martin Plum.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU):
Vielen Dank. Ich stelle noch einmal eine Frage an Herrn Prof. Dr. Krönke Lieb. Es ist derzeit vorgesehen, dass bei Anträgen die obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium entscheiden. Sie haben in Ihrem Eingangsstatement bereits gesagt, man könnte daraus auch ein Benehmen machen. Können Sie noch einmal näher begründen, warum das sinnvoll wäre? Dann wäre noch die Frage, ob man bei dieser Genehmigungsentscheidung nicht auch stärker ermessenslenkend steuern sollte.
Das haben Sie in Ihrer Stellungnahme angeregt – ich würde mich freuen, wenn Sie das noch einmal erläutern könnten.

SV **Prof. Dr. Christoph Krönke Lieb** (Universität Bayreuth): Vielen Dank für die Frage. Ich denke, es wäre zulässig, vielleicht sogar verfassungsrechtlich geboten, in jedem Fall aber sinnvoll, bei Genehmigungen, die durch oberste Landesbehörden zu erteilen sind, auf das Einvernehmenserfordernis zu verzichten und es durch ein Benehmen zu ersetzen. Die Überlegung, die dahintersteht, bezieht sich auf § 4 Absatz 4 und 5: Wenn eine Landesbehörde Bundesrecht unangewendet lassen, beziehungsweise davon abweichen möchte, ruft das natürlich Belange des Bundes auf den Plan. Aus verfassungsrechtlicher Sicht gilt allerdings zunächst der Grundsatz aus Artikel 83 Grundgesetz – Bundesgesetze führen grundsätzlich die Länder als eigene Angelegenheit aus. Der Bund hat nur sehr beschränkte Aufsichtsmittel, die in Artikel 84 Grundgesetz geregelt sind. Dort ist zwar die Möglichkeit des Bundes geregelt, das Verfahren zu regeln. Gehen wir zugunsten des Entwurfs davon aus, dass davon auch die Statuierung eines Einvernehmenserfordernisses erfasst ist und das nicht unter die unzulässige Mischverwaltung fällt – eine Pflicht zur Statuierung eines Einvernehmenserfordernisses folgt aus Artikel 84 und auch sonst aus dem Grundgesetz aber nicht. Aus fachlicher Sicht wäre es ebenfalls nicht erforderlich; wenn man das Ganze durch ein Benehmen ersetzt, würde das wahrscheinlich auch dazu führen, dass das Verfahren zur Genehmigung von Abweichungsanträgen einfacher wird. Zur Frage der Ermessenslenkung, was ich in der schriftlichen Stel-

lungnahme bereits ausgeführt habe: Da könnte ich mir beispielsweise eine Sollvorschrift in § 3 vorstellen – ins Unreine gesprochen: Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Satz 1 vorliegen und die Erprobung geeignet ist, zur zeitlichen Optimierung, zur Senkung der Kosten von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren oder zur Verwaltungsdigitalisierung beizutragen – also unter Aufgriff des Gesetzeszwecks des Bundeserprobungsgesetzes.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Als nächstes für die Fraktion der AfD, Herr Maack.

Abg. **Sebastian Maack** (AfD): Ich habe eine Frage an Frau Dr. Meister-Scheufelen. Aus meiner Sicht ist die Idee eines Reallabors ein Stück weit auch eine Folge der Überregulierung, die wir haben. Die Frage ist, ob man nicht einfach die Regulierung so weit zurückschraubt – auch unter Berücksichtigung der Änderung des zuständigen EU-Rechts –, dass sich Reallabore eigentlich erübrigen würden, weil die Regulierung so gering ist, dass man das auch ohne Reallabor hinbekommt. Für wie realistisch halten Sie das?

SVe **Dr. Gisela Meister-Scheufelen**: Man könnte das eine machen, ohne das andere zu lassen. Ich gebe Ihnen natürlich völlig recht – und ich glaube, da gibt jeder Ihnen recht –, dass die Regulatorik zurückgefahren werden muss. Wir haben eine zu hohe Regelungsdichte und eine zu hohe Regelungstiefe, und das ist inzwischen ein großes Wettbewerbsproblem für unsere Unternehmen. Die Verwaltungen sind im Grunde inzwischen auch in die Knie gegangen. Gleichwohl ist ein solches Experimentiergesetz gerade für Reallabore, also für Innovationen, die die Wirtschaft vorhat, sinnvoll. Denn sicherlich wird bei einem solchen Prozess zunächst – ich denke an autonomes Fahren und insbesondere an die vielen KI-Anwendungen – von Regelungen abgesehen, die für sich genommen aber durchaus grundsätzlich Sinn ergeben können. Man muss sich herantasten, inwieweit auf die eine oder andere Regel im Hinblick auf konkrete Produktentwicklungen verzichtet oder ob sie modifiziert werden kann. Das ist ein Experiment, das sowohl Verwaltung als auch die Innovatoren gemeinsam durchführen. Die Sandboxes in anderen Ländern, insbesondere Großbritannien, zeigen, wie erfolgreich ein solches Verfahren angelegt werden kann – obwohl gerade Großbritannien eher ein gutes Beispiel für verhältnismäßig wenig Regulatorik ist.

Abg. **Sebastian Maack** (AfD): Das reicht nicht mehr für eine Frage.

Der **Vorsitzende**: Gut, dann für die Fraktion der SPD als nächstes Herr Bettermann.

Abg. **Daniel Bettermann** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Anhand des Prozesses, wie das Reallaborgesetz weiterentwickelt wurde, wo wir gestartet sind und wo wir jetzt angekommen sind, zeigt sich zunächst, dass wir eine sehr gute Zusammenarbeit haben. Wir haben den Gesetzentwurf an ganz entscheidenden Punkten zu etwas deutlich Besserem gemacht als das, womit wir vor einem Jahr standen. Das wollte ich gerne vorausschicken. Die allgemeine Erprobungsklausel gibt Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden künftig die Möglichkeit, Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren vor Ort zu testen und dafür zeitlich befristet von bestimmten bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften abzuweichen. Meine Frage geht an Herrn Zensus vom Bitkom. Ganz konkret: Welche Verwaltungsverfahren sollten aus Ihrer Sicht durch diese Erprobungsklauseln dringend erprobt und in die Anwendung gebracht werden?

SV **Carlo Zensus** (Bitkom e. V.): Vielen Dank für die Frage. Aus Sicht der Digitalwirtschaft sollten hier vor allem Verfahren erprobt werden, bei denen der Aufwand in der Praxis sehr hoch ist, also Verfahren mit hohen Fallzahlen, vielen Nachweisen, vielen Medienbrüchen und langen Bearbeitungszeiten. Das betrifft insbesondere Verfahren auf kommunaler und Landesebene. Beispiele wären digitale Kommunikation mit der Verwaltung, KI-gestützte Vorprüfungen von Anträgen, Once-Only-Anwendungsfälle sowie Fördermittel- und Zuschussverfahren. Aber wie bereits gesagt: Wenn das Gesetz gut funktioniert, werden diese Probleme auch aus der Praxis hervorgebracht werden, und Wissenschaft, Wirtschaft, Zivilgesellschaft sowie die Verwaltung können selbst entsprechende Vorschläge machen.

Abg. **Daniel Bettermann** (SPD): Vielen Dank. Das Innovationsportal ist seit einigen Monaten online. Wie wird es aus Ihrer Sicht angenommen? Wo sehen Sie noch Handlungsbedarfe, insbesondere mit Blick auf die Schnittstellen und die Schaffung einer höheren Innovationsdichte und Transparenz?

SV **Carlo Zensus** (Bitkom e. V.): Die Bedeutung des Portals wurde hier bereits angesprochen. Uns liegen keine konkreten oder belastbaren quantitativen Informationen zur Nutzung des Portals vor. Es ist aber ein wichtiger Fortschritt, um die Ergebnisse sichtbar zu machen. Unserer Meinung nach sollte das Portal eine echte Lotsen- und Rückkopplungsfunktion bekommen. Dafür wären drei Aspekte wichtig: Auf der einen Seite mehr Verbindlichkeit – transparente Rückmeldung, sichtbare Nachverfolgung und die Weitervermittlung an die zuständigen Behörden. Auf der anderen Seite mehr Praxiswissen ermöglichen – Evaluierungsergebnisse, die bereits angesprochen wurden, veröffentlichen, Erfahrungsberichte und Best-Practice-Beispiele ebenso. Und aufbauend auf den vorherigen Anmerkungen auch die Bereitstellung niedrigschwelliger Informationen, gerade für Akteure, die keine großen Kenntnisse von Verwaltungsabläufen haben oder keine Erfahrung mit Reallaboren – das sind Startups ebenso wie Kommunen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Als nächstes Herr Dr. Heuberger für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Dr. Moritz Heuberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider zum Thema Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)-Auszahlung. Sie merken in Ihrer Stellungnahme an, dass beim automatisierten Nachweisabruf im Bewilligungsverfahren die Einwilligung betroffener Dritter im Änderungsantrag auf wackeligen Füßen steht. Können Sie bitte darstellen, warum hier eine Nachschärfung angezeigt wäre?

SVe **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider** (BfDI): Ja, sehr gerne. Vielen Dank, Herr Dr. Heuberger. Wenn wir über die Änderungen im BAföG sprechen, müssen wir uns vergegenwärtigen, dass die betroffenen Einkommensdaten von Eltern, Lebenspartnern et cetera dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung unterliegen. Das heißt, nach dem Doppeltürprinzip brauche ich hier entweder eine klare gesetzliche Regelung, die den Zugriff und die Weiterleitung erlaubt, oder die Zustimmung dieser Personen. Das ist im Gesetz noch nicht wirklich angelegt – die Einwilligung der betroffenen Drittpersonen ist erforderlich, diese sind aber nicht explizit adressiert. Insofern hat mein Haus einen Vorschlag gemacht, wie man das formulieren könnte: entweder durch eine ausdrückliche und explizite gesetzliche Regelung oder durch die Einwilligung der ebenfalls betroffenen Personen.

Abg. **Dr. Moritz Heuberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich hätte noch eine Nachfrage zum Datenschutzcockpit, das aus unserer Sicht ein wichtiges Instrument ist, um Risiken bei der Zusammenschaltung von Registern zu mitigieren. Sie weisen darauf hin, dass die Aufnahme des Datenschutzcockpits beim Unternehmensbasisdatenregistergesetz hilfreich wäre. Könnten Sie darauf bitte noch eingehen?

SVe **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider** (BfDI): Ja, sehr gerne. Sie sprechen einen wichtigen Punkt an, der nicht nur hier Relevanz hat, sondern auch für die Verwaltungsmodernisierung insgesamt. Das Datenschutzcockpit wird manchmal ein wenig belächelt – es ist aber ein ganz wesentliches Instrument, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen und damit auch Once-Only-Prinzipien sowie Zugriffe einzelner Behörden – oder wie hier im angesprochenen Gesetz im Rahmen des Artikels 5 – datenschutzrechtlich zu rechtfertigen. Das heißt: Dort, wo ich Datentransfers zwischen Behörden erlaube, kompensiere ich das durch Schutzmaßnahmen, die insbesondere Transparenz vorsehen. Das Datenschutzcockpit ist deshalb ein ganz wesentliches Instrument, das wir gerne auch bei Artikel 5 eingebunden sehen würden. Auch dazu haben wir Formulierungshilfen in der Stellungnahme gemacht.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann kommt als nächstes wieder Herr Dr. Martin Plum.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich richte eine Frage an Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider. Sie haben in Ihrem Eingangsstatement ausgeführt, dass es auch im Bereich des Datenschutzrechts Möglichkeiten gäbe, über die Öffnungsklausel der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu Experimentierklauseln zu kommen. Können Sie das bitte noch einmal näher ausführen?

SVe **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider** (BfDI): Ja, sehr gerne. Sie können auf nationaler Ebene nicht verfügen, dass Ausnahmen vom europäischen Recht gemacht werden – das wissen Sie alle. Wenn es um das Da-

tenschutzrecht geht, haben wir eine Vollharmonisierung über die DSGVO. Die DSGVO sieht aber sehr viele Öffnungsklauseln und Konkretisierungsklauseln vor. Im Rahmen dieser Öffnungs- und Konkretisierungsklauseln hat der Bundesgesetzgeber – und zum Teil auch der Landesgesetzgeber, je nach Zuständigkeit – Möglichkeiten, auf nationaler Ebene zu regulieren. Ich hatte das Beispiel im Gesundheitsbereich angesprochen: Im Rahmen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j DSGVO besteht die Möglichkeit, nationale Gesetze vorzusehen, wenn bestimmte Schutzvorgaben erfüllt sind. Die DSGVO sagt dann im Prinzip: Wir erlauben dem nationalen Gesetzgeber, selbst zu entscheiden, welche Regelungen für ihn adäquat sind – aber bitte unter Einhaltung entsprechender Schutzvorgaben. Das sind zum Beispiel technisch-organisatorische Maßnahmen. Im Rahmen dieser Schutzmaßnahmen ist es dann möglich, auch national zu regeln.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank. Für eine weitere Frage gebe ich an den Kollegen Joachim Ebmeyer ab.

Abg. **Joachim Ebmeyer** (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine Frage richte ich ebenfalls an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Der Kollege Dr. Heuberger hatte bereits darauf verwiesen – das ist Punkt 4 Ihrer Stellungnahme zur Änderung des BAföG. Sie verweisen darauf, dass im neu geschaffenen § 66c lediglich allgemein Bezug genommen wird, und schlagen als Verbesserung vor, dass Eltern, Ehegatten und Lebenspartner der Antragsteller als betroffene Personen für ihre freiwillige Teilnahme am Erprobungsverfahren vorab auf dessen wesentliche Rahmenbedingungen hingewiesen werden müssen. Meine Frage, damit mein Verständnis klar ist: Reicht ein Hinweis an den definierten Personenkreis und würde der dann auch dem vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Doppeltürprinzip genügen?

SVe **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider** (BfDI): Das Doppeltürprinzip sagt im Prinzip, ich brauche ein explizites Gesetz, das das erlaubt – in § 30 Abgabenordnung ist aber auch vorgesehen, dass alternativ eine Zustimmung vorliegen kann. Sie haben also zwei Möglichkeiten vorzugehen, und die Inkenntnissetzung der Betroffenen ist natürlich die Voraussetzung dafür, dass sie auch ihre Zustimmung erteilen können. Beantwortet das Ihre Frage, oder sind Sie noch nicht ganz zufrieden?

Abg. **Joachim Ebmeyer** (CDU/CSU): In der Stellungnahme steht „Hinweis" – also hingewiesen werden. Deswegen frage ich noch einmal nach.

SVe **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider** (BfDI): Dann haben wir das dort wahrscheinlich ein wenig missverständlich formuliert. Ich hoffe, das ist durch meine Ausführungen jetzt klarer geworden.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Als nächstes für Die Linke, Frau Lemke.

Abg. **Sonja Lemke** (Die Linke): Auch ich habe noch eine Frage an Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider – Sie sind eine vielgefragte Person. Im Änderungsantrag der Koalition ist die Möglichkeit der Abweichung von § 8 Onlinezugangsgesetz (OZG) vorgesehen. Die Vorschrift enthält eine detaillierte Regelung, welche personenbezogenen Daten für die Online-Identifizierung verarbeitet werden dürfen. Eine Abweichung wäre also entweder eine Ausweitung der Rechtsgrundlage auf weitere personenbezogene Daten oder auf weitere Verarbeitungszwecke. Ist es aus Ihrer Sicht mit der DSGVO, insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, vereinbar, diese Rechtsgrundlage durch eine einfache Verwaltungsentscheidung auszuweiten?

SVe **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider** (BfDI): Ich verstehe die Ausnahme von § 8a OZG ein wenig weniger weitreichender als Sie. Wenn man tatsächlich eine Ausnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO vorsehen würde, dann müsste man das durch ein formelles Gesetz tun. Hilft das?

Abg. **Sonja Lemke** (Die Linke): Sie legen das schlicht anders aus als ich.

SVe **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider** (BfDI): Dann müssten wir uns den Wortlaut von § 8a OZG noch einmal genau anschauen. Sie haben natürlich recht, dass § 8a OZG dem Schutz personenbezogener Daten elementar dient. Wenn man dort Ausnahmen vorsieht, sieht das hier angesprochene Gesetz vor, dass der materielle Schutzstandard erhalten bleibt und dass gerade keine Ausnahmen von der DSGVO vorgesehen sind. Insofern kann auch

§ 8a OZG nicht als Ausnahme von der DSGVO vorgesehen werden. Wenn Sie fragen, ob das, was das hier angesprochene Gesetz vorsieht, eine Regelung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO ist, muss ich sagen: nein. Aber es sind zwei unterschiedliche Fragen, die wir adressieren. Verstehen Sie, was ich meine?

Abg. **Sonja Lemke** (Die Linke): Ja, das ist jetzt klar geworden. Danke. Ich habe keine weiteren Fragen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dann als nächstes für die Fraktion der AfD, Herr Maack.

Abg. **Sebastian Maack** (AfD): Ich habe noch eine Frage an Frau Fetic. Sie hatten gesagt, die Verwaltung muss besser darauf vorbereitet werden, und hatten das in der ersten Runde bei den Fragen von Frau Dr. Wagner bereits etwas detaillierter ausgeführt. Gibt es noch weitere Punkte, die Sie nicht anbringen konnten, oder war das schon umfassend?

SVe **Lajla Fetic** (appliedAI Institute for Europe gGmbH): Danke für die Frage. Ich möchte gerne noch einmal unterstreichen, dass Reallabore wirklich ein Innovationsinstrument sui generis sind und dass sie den Behörden noch ein wenig wie ein Fremdkörper erscheinen. Ich glaube daran, dass das Instrument extrem wirksam sein kann. Man darf dabei aber nicht blauäugig herangehen, auch gerade als Behörde, als Aufsicht. Es muss deutlich werden, dass der Aufbau eines Reallabors von der Kultur einer Behörde abweicht – insofern Führungsaufgabe par excellence. Wir haben Beispiele aus dem Ausland, wo eine Behörde sich innerlich gegen das Reallabor gesträubt hat und wo es nur erfolgreich war, weil der Minister sich eine Liste derer geben ließ, die widerständig waren und immer wieder blockiert haben, und diese dann persönlich anrief. Das können Sie natürlich nicht im Gesetz festhalten. Deshalb sage ich auch noch einmal: Ich bin keine Juristin. Man könnte im Verfahrensgesetz ein verwaltungsrechtliches Innovationsmandat verankern. Aber insgesamt muss klar sein, dass es von oben auch ein Führungsprinzip sein sollte, Reallabore in Behörden voranzutreiben. Das ist der erste Punkt. Dann möchte ich auch noch einmal betonen, dass Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider mit ihrem Team beim ReguLab wirklich gute Arbeit geleistet hat. Wir haben dort unter anderem über Wirkungsmodelle, Wirkungsmetriken und Indikatoren für Reallabore gesprochen, um der Verwaltung und der Behörde deutlich zu machen, was Erfolgskriterien und Erfolgsmaßstäbe sein können – um das nach innen innerhalb der Behörde, aber auch nach außen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und der Zivilgesellschaft zu kommunizieren, warum Reallabore so wertvoll sind. Wirkungsmodelle sind also ein Instrument, das wir Reallaboren mitgeben sollten. Das kommt auf die Behörden aber nicht automatisch zu – die wissen im Zweifel auch gar nicht davon. Das heißt, ich möchte noch einmal betonen: Wir brauchen ein Innovationsportal, das mehr bietet als eine Sammlung erfolgreicher Reallabore. Den Behörden ist damit ehrlicherweise nicht wirklich geholfen, wenn sie wissen, dass in Nordrhein-Westfalen ein Reallabor existiert. Die brauchen konkrete Ansprechpersonen, mit denen sie ihre ganz konkreten Fragen beim Aufsetzen des Reallabors besprechen können. Das wäre mein letzter Appell.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Als für die Fraktion der CDU/CSU Herr Dr. Martin Plum.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich richte eine Frage an Herrn Prof. Dr. Hauswirth. Sie haben in Ihrer Stellungnahme angeregt, Haftungs- und Risikofragen noch besser zu regeln. Können Sie das noch einmal ausführen?

SV **Prof. Dr. Manfred Hauswirth** (Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme, FOKUS): In Reallaboren ist es oft ein großes Problem, dass der Unterschied zwischen institutioneller und persönlicher Haftung nicht klar ist. Ein praktisches Beispiel: Wir führen Tests auf einem Flughafen durch und beachten dabei vollumfänglich die Regeln des kommerziellen Flugbetriebs – aber letztendlich ist der Pilot, der an diesen Versuchen teilnimmt, persönlich haftbar. Das ist für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein wichtiger Punkt, wenn es um Reallabore geht, in denen technische Infrastrukturen erprobt werden, weil man sich einem persönlichen Risiko aussetzt. Es stellt sich die Frage, ob mit Reallaboren hier ein Lösungsweg gefunden werden kann. Als zweites Beispiel aus einer für Deutschland sehr wichtigen Kernindustrie möchte ich den Automobilbereich anführen und als positive Entwicklung zeigen, wie man so etwas angehen könnte. Vor der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs- und Betriebsverordnung war

diese Verordnung auf Automobilhersteller zugeschnitten. Wenn wir aus der Forschung gemeinsam mit der Wirtschaft Dinge wie teil- oder hochautomatisiertes Fahren erforschen, hängt die Genehmigung solcher Versuche sehr stark davon ab, wie viel Erfahrung man in der Zulassung und Genehmigung solcher Labore hat und von unserer Überzeugungskraft als Forschende. Als Haupthinderungsgrund werden vonseiten der Behörden – und das kann ich nachvollziehen – immer Haftungs- und Risikofragen angeführt: Wer haftet wann wofür. Das zieht sich extrem in die Länge. Um es deutlich zu sagen: In der Innovation ist Geschwindigkeit notwendig, sonst entsteht keine Innovation. Gerade Reallabore brauchen verlässliche und standardisierte Regelungen für Haftung, Verantwortlichkeiten und Risikobewertung. Sonst werden innovative Erprobungen trotz technischer Machbarkeit aus regulatorischer Sicht heraus verzögert oder verhindert. Ich sehe das immer wieder in EU-Projekten – im Automobilbereich zum Beispiel machen wir keine Versuche in Deutschland, sondern in Skandinavien. Dort gibt es standardisierte Verfahren, die schnell funktionieren, unter europäischen Rechtsnormen.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Abschließend Herr Bettermann für die SPD-Fraktion.

Abg. **Daniel Bettermann** (SPD): Vielen Dank. Wir hatten gestern eine Anhörung mit den Ländern zum Bundeserprobungsgesetz, dabei wurde deutlich der Wunsch geäußert, das Antrags- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Herr Zensus vom Bitkom, meine Frage geht an Sie: Sie haben das in Ihrem Statement bereits erwähnt und unter anderem die Einführung von Sollfristen vorgeschlagen. Haben Sie noch weitere konkrete Hinweise, wie man den gesamten Prozess deutlich beschleunigen kann?

SV **Carlo Zensus** (Bitkom e. V.): Vielen Dank. Dieses Bestreben begrüßen wir grundsätzlich sehr. Ich hatte die Sollfristen angesprochen – die Idee, dass es eine Frist gibt, bis zu der eine Genehmigung erteilt werden soll. Zudem wäre eine Vollständigkeitsprüfung möglicherweise sinnvoll, um sicherzustellen, dass alle Unterlagen seitens des Antragstellers übersandt wurden. Bei ressortübergreifenden Verfahren wäre ein Mechanismus denkbar, der sicherstellt, dass die Ressorts auch wirklich zielgerichtet zusammenarbeiten, gerade wenn verschiedene Ebenen – möglicherweise Landes- und Bundesebene – involviert sind. Man könnte auch bei einfachen und risikoarmen Fällen über eine Genehmigungsfiktion nachdenken, die nach einer bestimmten Anzahl an Monaten automatisch greift.

Abg. **Daniel Bettermann** (SPD): Vielen Dank. Ich habe noch eine Frage an die Bundesregierung. Seit Mai 2025 sind die Bundesressorts verpflichtet, bei allen Gesetzentwürfen zu prüfen, ob eine Experimentierklausel erforderlich ist. Wie wird in dieser Legislaturperiode der weitere Prozess aussehen? Wie soll eine wirksame Umsetzung dieser Prüfung erreicht werden, wie ist der aktuelle Stand bei der Schaffung einer zentralen Prüfinstanz, und wie bekommen wir da mehr Verbindlichkeit?

PStS **Philipp Amthor** (BMDS): Das beantworte ich gerne und nehme es auch zum Anlass, zum Abschluss der Anhörung im Namen der Bundesregierung herzlich den Sachverständigen sowie den Kolleginnen und Kollegen zu danken. Wir haben generell die Herausforderung bei den verschiedenen Checks – Klimacheck, Bürgercheck, Praxischeck, Experimentierklauselcheck –, dass wir aus der Perspektive guter Legistik nicht gut daran tun, immer mehr Checklisten hinzuzufügen, sondern eher eine Konsolidierung und einen Leitfaden für gute Legistik zu erstellen. Das ist die Arbeit, die das BMDS in diesem Zusammenhang auch mit unserem Zentrum für Legistik vorantreibt – es geht um eine Konsolidierung, denn sonst wird es nur geschäftsmäßig abgehandelt, was keinen großen legistischen Mehrwert bietet. In der Frage, ob man eine verbindlichere Regelung schaffen muss, ist es so, dass die Zuständigkeit für die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf das BMDS übergegangen ist. Eine Novellierung der GGO ist weiterhin Gegenstand von Diskussionen – dort könnte man das anpassen. Im Übrigen ist es jenseits rein juristischer Vorgaben gut, dass wir mit diesem Gesetz Anwendungsfälle und öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema schaffen. Für das BMDS kann ich zusagen: Wir bringen keine Gesetze ein, ohne uns darüber Gedanken zu machen, denn wir haben heute viele Fans von Experimentierklauseln gewonnen, die auch im Parlament darauf achten werden, dass das genutzt wird.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende unserer heutigen öffentlichen Anhörung an-

gekommen. Mir bleibt es, unseren Sachverständigen herzlich Danke zu sagen, die uns heute mit ihrer Expertise zur Verfügung gestanden haben. Ich danke auch den Kolleginnen und Kollegen, den Zuhörerinnen und Zuhörern im Saal und an den Endgeräten sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Technik bereitgestellt haben.

Ich weise noch darauf hin: Die Abgeordneten haben jetzt eine halbe Stunde Pause, danach findet die nächste Sitzung des Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung statt – die ordentliche Sitzung. Die Sitzung ist hiermit geschlossen. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 15:31 Uhr

Hansjörg Durz, MdB

Vorsitzender

Anlagenkonvolut
zum Wortprotokoll der 27. Sitzung am 20. Mai 2026

Öffentliche Anhörung „Bundeserprobungsgesetz Reallabore“

Stellungnahmen der eingeladenen Sachverständigen:

Lajla Fetic
appliedAI Institute for Europe gGmbH
A-Drs. 21(23)87

Prof. Dr. Manfred Hauswirth
Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS
A-Drs. 21(23)86

Prof. Dr. Christoph Krönke Lieb
Universität Bayreuth
A-Drs. 21(23)81

Dr. Ingmar Kumpmann
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Dozentin, ehemalige Vorsitzende des Normenkontrollrats Baden-Württemberg,
Stiftung Familienunternehmen-Politik
A-Drs. 21(23)82

Dr. Oliver Parodi
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Leiter des Karlsruher Transformationszentrums für Nachhaltigkeit und Kulturwandel (KAT)
A-Drs. 21(23)85

Carlo Zensus
Bitkom e.V.
A-Drs. 21(23)91

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
A-Drs. 21(23)84neu